











"Das Programm "Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)" wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert."





Bundesstiftung

Frühe Hilfen



Liebe werdende Mütter und Väter,

Sie finden auf den nachfolgenden Seiten zunächst eine kurze Checkliste darüber, was Sie in der Schwangerschaft und nach der Geburt Ihres Kindes bedenken müssen und welche Dinge Sie erledigen müssen. Außerdem erfahren Sie, was Sie an finanziellen und materiellen Hilfen, wann und wo beantragen können und welche Unterlagen Sie dazu benötigen. In der rechten Spalte befinden sich Links, die Sie zu weiteren Informationsseiten im Internet verbinden.

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den direkten Informationsquellen (Links). Ab Seite 7 werden alle Punkte detailliert erklärt. Hinweis: Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Viele weitere Infos finden Sie auch in unserem FamilienPortal unter www.familienportal-wunsiedel.de

Ihre Ansprechpartner:
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
KoKi-Netzwerk frühe Kindheit
Jennifer Brodmerkel & Johanna Heider & Birgit Planner
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel

Tel.: 09232/80-287, -286, -287 oder der Email: koki@landkreis-wunsiedel.de

Checkliste VOT der Geburt

Was?	Wann?	Wo?
Schwangerschaftsberatungsstelle	bei Bedarf während der Schwangerschaft	Schwangerenberatung
Gesundheit		
Frauenarzt/Frauenärztin	ab Beginn der Schwangerschaft	Frauenarzt/Frauenärztin
Hebamme suchen	ab Beginn der Schwangerschaft	<u>Hebammen</u>
Geburtseinrichtung suchen/zur Geburt anmelden, ggf. PDA-Aufklärungsgespräch	während der Schwangerschaft	Kliniken und Co.
Kinderärztliche Praxis für die U-Untersuchungen suchen	während der Schwangerschaft	<u>Praxen</u>
Haushaltshilfe bei gesundheitlichen Beschwerden beantragen	vor oder nach der Geburt	siehe hier Krankenkasse (Frauenarzt/Hebamme -> Attest)
Arbeit		
Schwangerschaft bei der Arbeitsstelle bekannt geben	keine Frist (Gesundheitsschutz durch Arbeitgeber erst ab Be- kanntgabe)	Arbeitgeber
Elternzeit beantragen	spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber
Mutterschutz	gilt ab 6 Wochen vor der Geburt	Arbeitgeber Leitfaden zum Mutterschutz

Was?	Wann?	Wo?
Behörden		
Vaterschaftsanerkennung beurkunden lassen	vor oder nach der Geburt	<u>Jugendamt</u> oder <u>Standesamt</u>
Sorgeerklärung abgeben (bei unverheirateten Paaren)	vor oder nach der Geburt	Jugendamt
Finanzen		
Mutterschaftsgeld beantragen	Bescheinigung über die Schwangerschaft spätestens 7 Wochen vor der Geburt einreichen	Krankenkasse und Arbeitgeber
Leistungen vom Jobcenter: Mehrbedarf für Schwangere/ Schwangerschaftsbekleidung/ Erstausstattungsbeihilfe beantragen	Bei Bedarf Mehrbedarf für Schwangere, Schwanger- schaftsbekleidung: ab der 13. Schwangerschaftswo- che Babyerstausstattung: 2-3 Monate vor dem errechne- ten Entbindungstermin Nachweis mit ärztlicher Bescheinigung oder Vorlage des Mutterpasses	<u>Jobcenter</u>
Leistungen der Stiftung "Hilfe für die Familie – Schwangere in Not" beantragen	in den ersten Schwangerschaftsmonaten, bei Bedarf	Schwangerschaftsberatungs- stelle

Checkliste nach der Geburt

Was?	Wann?	Wo?
Gesundheit		
U-Untersuchungen wahrnehmen	ab der Geburt	<u>Vorsorgeübersicht</u>
Krankenversicherung für das Kind abschließen	sofort nach der Geburt	Krankenkasse
Nachsorge durch Hebamme und Frauenarzt	ab der Geburt	Hebammen und Frauenarzt
Haushaltshilfe nach der Geburt möglich	bei gesundheitlichen Beschwerden	Frauenarzt Hebamme Krankenkasse
Behörden		
Anmeldung beim Standesamt	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt
Kind beim Einwohnermeldeamt anmelden	erfolgt automatisch durch das Standesamt	
Kitaplatz oder Tagespflegeplatz suchen	so früh wie möglich	Übersicht: Kinderbetreuung im LK WUN
Vaterschaftsanerkennung beurkunden lassen	vor oder nach der Geburt	Jugendamt oder Standesamt
Sorgeerklärung abgeben (bei unverheirateten Paaren)	vor oder nach der Geburt	<u>Jugendamt</u>

Was?	Wann?	Wo?
Finanzen		
Kindergeld beantragen	innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt	Familienkasse (Antrag zum Drucken) Online beantragen
Steueridentifikationsnummer	nach der Geburt	Zusendung erfolgt automa- tisch durch das Finanzamt (in- sofern Anmeldung des Kindes beim Standesamt erfolgt ist)
Kinderzuschlag beantragen	bei Bedarf, ab der Geburt möglich	Familienkasse (Antrag zum Drucken) Online beantragen
Elterngeld beantragen	innerhalb der ersten 3 Monate nach der Geburt	Zentrum Bayern, Familie und Soziales Online Antrag
Wohngeld beantragen	bei Bedarf	Wohngeldstelle
Arbeitslosengeld II beantragen	bei Bedarf	<u>Jobcenter</u>
Unterhaltvorschuss beantragen	bei Bedarf	<u>Jugendamt</u>
Bayerisches Familiengeld	vom 13. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes	Zentrum Bayern, Familie und Soziales (Info zum Familiengeld), kein separater Antrag notwendig, wenn Elterngeldantrag gestellt wurde
Krippengeld beantragen	bei Bedarf (frühestens drei Monate bevor das Kind die Krippe oder Tagespflegebesucht)	Zentrum Bayern, Familie und Soziales

Checkliste VOT der Geburt

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
------	---------------	-------	-----	-------------------------

Bei Fragen zur Schwangerschaft, Familienplanung oder Partnerschaft können Sie sich bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle informieren und beraten lassen. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie in folgenden Einrichtungen:

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Landratsamt Wunsiedel i. F. Fachbereich Gesundheitswesen: Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-114 o. -115 o. 116,

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie Hochfranken in Marktredwitz (mit Außenstelle in Selb) Klingerstraße 2, 95615 Marktredwitz, Termine (auch für Selb) unter Tel.: 09231/63434

Gesundheit				
Frauenärztin/ Frauenarzt suchen	 Während der Schwangerschaft sind in regelmäßigen Abständen Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen. Sie gehören zum Leistungsumfang der Krankenkassen und müssen nicht extra bezahlt werden. Zu den Untersuchungen gehört: Erstuntersuchung zur Feststellung der Schwangerschaft bis zur 32. SSW finden die Vorsorgeuntersuchungen in der Regel alle 4, danach alle 2 Wochen statt, bei einer Risikoschwangerschaft können mehr Termine notwendig sein Abschlussuntersuchung in der 6. bis 8. Woche nach der Geburt Die Vorsorgeuntersuchungen können beim Frauenarzt oder von einer Hebamme durchgeführt werden. Dabei wird auch der Mutterpass ausgestellt. Nicht versicherte Frauen können sich an eine der oben genannten Beratungsstellen wenden. 	ab Beginn der Schwangerschaft	Übersicht	Krankenversicherten- karte

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Gesundheit				
Hebamme suchen	Jede Frau hat Anspruch auf die Unterstützung einer Hebamme in der Schwangerschaft und in der Zeit nach der Geburt. Die Hebamme kann bis auf die Ultraschalluntersuchungen alle Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft machen. Sie stellt auch den Mutterpass aus. Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen. Leistungen vor der Geburt: Geburtsvorbereitungskurse Beratung in der Schwangerschaft (Leistungen nach Geburt, siehe weiter unten) ⇒ Bei der Geburt unterstützt Sie die Hebamme, die im Dienst ist. Somit kann es sein, dass Ihre betreuende Hebamme, die Sie sich ausgesucht haben nicht bei der Geburt dabei ist. Zudem sind nicht alle Hebammen in Geburtskliniken tätig, sondern rein für die Vor- und Nachsorge für Sie da.	ab Beginn der Schwangerschaft	Übersicht	Kranken- versichertenkarte
Geburtseinrichtung suchen/zur Geburt anmelden/ PDA-Aufklärung	Grundsätzlich gibt es folgende Möglichkeiten für die Entbindung: • Entbindung im Klinikum • Entbindung im Klinikum mit Kinderklinik • Entbindung im Geburtshaus • Hausgeburt (mit Hebamme) Eine Entbindung im Geburtshaus und zu Hause sind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen und einem komplikationslosen Schwangerschaftsverlauf möglich.	während der Schwan- gerschaft	Klinikum Marktredwitz Tel.: 09231/8092222 Geburtshaus Rehau Tel.: 09283/8989180	MutterpassKrankenversicher- tenkarte

	Wenn Sie eine Schwangerschaft mit Komplikationen und/oder bestimmten Risikofaktoren haben, kann es hilfreich sein, in einem Klinikum zu entbinden, welches über eine angeschlossene Kinderklinik verfügt, wie z.B. das Klinikum Weiden oder Hof. Ihre Hebamme und/oder ihr Frauenarzt können Sie sicher bei der Wahl der passenden Geburtseinrichtung beraten. Wenn Sie in einer Klinik entbinden wollen und eine PDA in Erwägung ziehen, ist empfehlenswert vorab an der PDA-Aufklärung teilzunehmen. Im Klinikum Marktredwitz findet z.B. jeden ersten Montag im Monat um 19:00 Uhr eine Infoveranstaltung mit Kreißsaalführung statt.		Klinikum Weiden Tel.: 0961/303-3252 Klinikum Hof Tel.: 09281 98-2400	
Gesundheit Kinderärztliche Praxis für die U-Untersuchungen suchen	Die U1 und meist auch noch die U2 werden in der Geburts- einrichtung durchgeführt. Die danach folgenden U-Untersuchungen (U3-U9) werden in einer kinderärztlichen Praxis durchgeführt. Info zu den U-Untersuchungen hier	rechtzeitige Termi- nierung ab der Geburt des Kindes!	<u>Kinderarzt</u>	
Haushaltshilfe bei gesundheitlichen Beschwerden	Bei der jeweiligen Krankenkasse zu beantragen. Es ist keine Zuzahlung erforderlich. Die Notwendigkeit muss vom behandelnden Arzt oder der Hebamme festgestellt werden. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach, welche Antragsformulare hierzu erforderlich sind. Wenn Sie eine Haushaltshilfe bewilligt bekommen haben, aber keine Haushaltshilfe finden, wenden Sie sich an die KoKi (siehe hier!)	Bei Beschwerden während der Schwan- gerschaft/bei Risiko- schwangerschaft (z.B. Frühwehen)	<u>Frauenarzt</u> und Krankenkasse	Antragsformulare der je- weiligen Krankenkasse + Bescheinigung des Frau- enarzt/ behandelnden Arztes/der Hebamme bei der Krankenkasse vorle- gen

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Arbeit				
Schwangerschaft bei der Arbeitsstelle be- kannt geben	Weiterführende Informationen <u>hier.</u> (Broschüre: "So sag ich's meinen Vorgesetzten")	keine Frist, aber mög- lichst früh, um die Einhaltung des Mutterschutzes zu gewährleisten	Arbeitgeber	 ggf. Mutterpass Bescheinigung der Frauenärztin/ des Frauenarztes der Hebamme
Mutterschutz	Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.	Sechs Wochen vor der Geburt beginnt die Mutterschutzfrist und endet acht Wo- chen nach der Geburt	Arbeitgeber	Bescheinigung der Frauenärztin/ des Frauenarzt
Elternzeit beantragen	Weiterführende Informationen <u>hier</u> (Broschüre "Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit")	spätestens 7 Wochen vor Beginn der Eltern- zeit	Arbeitgeber	schriftlicher formloser Antrag (oftmals hat der AG einen internen Vordruck)

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Behörden				
Vaterschaftsanerken- nung beurkunden lassen	Die Vaterschaftsanerkennung ist wichtig bei Eltern, die nicht verheiratet sind. Zum Termin müssen beide Elternteile anwesend sein und ihr Einverständnis schriftlich bekunden. Die Vaterschaftsanerkennung kann auch nach der Geburt erfolgen, das Kind bekommt zunächst eine Geburtsurkunde ohne Vater ausgestellt und wenn dann Vaterschaftserkennung getätigt wurde, muss kostenpflichtig eine neue Geburtsurkunde angefordert werden. Weitergehende Informationen hier (Eltern im Netz).	vor oder nach der Ge- burt, vorher telef. Termin vereinbaren	<u>Jugendamt</u> oder <u>Standesamt</u>	Ausweisdokument
Sorgeerklärung abgeben (bei unver- heirateten Paaren)	Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, müssen, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind haben möchten, eine öffentliche Sorgeerklärung abgeben. Zum Termin müssen <u>beide</u> Elternteile anwesend sein und ihr Einverständnis schriftlich bekunden. Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung können, falls gewünscht, in einem Termin beurkundet werden.	vor oder nach der Ge- burt, vorher telef. Termin vereinbaren	Jugendamt	Ausweisdokument

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Finanzen				
Mutterschaftsgeld beantragen	Berufstätige Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt von ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld. Der Arbeitgeber zahlt den Nettolohn minus 13 Euro je Arbeitstag. Diese werden von der Krankenkasse gezahlt. Bei Bezug von ALG I zahlt nur die Krankenkasse.	vor Beginn der Schutzfrist einreichen. Spätes- tens 7 Wochen vor der Ge- burt.	Krankenkasse und Arbeitgeber	 Antrag der Kranken- kasse Bescheinigung des Frauenarztes oder der Hebamme
Leistungen des Jobcenters auf Antrag: - Schwanger- schaftsbekleidung - Erstausstattungs- beihilfe - Mehrbedarf für Schwangere	Sie haben die Möglichkeit, folgende einmalige Leistungen beim Jobcenter zu beantragen: • Schwangerschaftsbekleidung • Babyerstausstattung "Diese Leistungen können Sie auch beantragen und bekommen, wenn Sie kein Arbeitslosengeld II beziehen. Voraussetzung ist, dass Sie kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, um diesen speziellen Bedarf zu decken." (Quelle: Agentur für Arbeit) Für Bezieherinnen von ALG II besteht zudem die Möglichkeit, einen Mehrbedarf für Schwangere i. H. v. 17 % d. Regelleistung zu beantragen.	Mehrbedarf f. Schwangere, Schwangerschafts- bekleidung: ab der 13. SSW Babyerstausstattung: 2-3 Monate vor dem errechneten Geburts- termin	<u>Jobcenter</u>	 Schriftlicher formloser Antrag; bei Schwan- gerschaftsbekleidung und Erstausstattung am besten genau auflisten, was konkret benötigt wird. Mutterpass
Zahlung der Stiftung "Hilfe für die Familie Schwangere in Not" beantragen	Die Stiftung "Hilfe für die Familie – Schwangere in Not" stellt einmalig pro Schwangerschaft ergänzende Leistungen zur Verfügung, wenn die Erstausstattung nicht aus eigenen Mitteln gekauft werden kann oder die vom Jobcenter gewährte Leistung nicht ausreicht. Bei der Antragsstellung werden Sie von jeder Schwangerschaftsberatungsstelle unterstützt. Diese nimmt den Antrag auf und leitet ihn an die Stiftung weiter. Es ist wichtig, dass der Antrag nur bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle und nicht bei mehreren gestellt wird.	in den ersten Schwangerschaftsmo- naten (8-10 Wochen Bear- beitungszeit) Eine Antragsstellung ist nach der Geburt nicht möglich.	Schwangeren- beratungsstelle	 Personalausweis/Reisepass u. Meldebescheinigung Mutterpass Einkommensnachweise Unterlagen über vorhandenes Vermögen Kontoauszüge Mietvertrag Ggf. Bescheide vom Jobcenter

Checkliste nach der Geburt

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Gesundheit				
U-Untersuchungen wahrnehmen	Termine der U-Untersuchungen bei oder vor der Geburt ausgewählten Kinderarzt-Praxis wahrnehmen.	ab der Geburt	Kinderarzt	 Gelbes Heft für Vorsorgeuntersu- chungen Impfpass
Krankenversicherung für das Kind abschlie- ßen (Familienversi- cherung)	Bei gesetzlicher Krankenversicherung: Nach telefonischer Information schickt die jeweilige Krankenkasse ein Formular zu. Für das Kind gibt es zwei Wochen nach der Anmeldung eine eigene Versichertenkarte. Eine ärztliche Behandlung ist auch schon vorher möglich. Für die Versicherung des Kindes fallen keine zusätzlichen Kosten an. Info: Wenn beide Elternteile privat versichert sind, muss das Kind auch privat sichert werden. Ist nur ein Elternteil privat versichert, kommt es darauf an, wer von den Elternteilen der Hauptverdiener ist.	sofort nach der Geburt	Kranken- kasse	 Geburtsurkunde des Kindes ausgefülltes For- mular der Kranken- kasse Krankenversicher- tenkarte (falls schon vorhanden)
Nachsorge durch Hebamme	 Nachsorgeleistungen der Hebamme tägliche Besuche in den ersten 10 Tagen nach der Geburt (Wochenbett) danach 16 weitere Leistungen bis zur achten Lebenswoche des Kindes zusätzliche 8 Kontakte bei Fragen rund ums Stillen oder der Umstellung auf Beikost bis zum neunten Lebensmonat des Kindes oder dem Ende der Stillzeit (davon maximal 4 Hausbesuche) nach ärztlicher Verordnung sind weitere Besuche durch die Hebamme möglich 	Ab Geburt bis zur achten Lebenswo- che des Kindes, ggf. bei Bedarf und nach ärztlicher Verordnung länger	Hebammen Frauenarzt	

Nachsorge durch Frauenarzt	Informationen zu Rückbildungskursen und ggf. weiteren Angeboten Nachsorgetermin bei Frauenarzt	Etwa sechs Wo- chen nach der Ent- bindung (nach Ende des Wochen- bettes/Wochen- flusses)		
Haushaltshilfe nach der Geburt mög- lich	Nur bei gesundheitlichen Beschwerden! Keine Zuzahlung bei der Krankenkasse erforderlich. Die Notwendigkeit muss vom behandelnden Arzt festgestellt werden. Wenn Sie keine Haushaltshilfe finden, wenden Sie sich an die KoKi (siehe hier!)	bei Bedarf	Frauenarzt und Kranken- kasse	Bescheinigung des behan- delnden Arztes
Behörden				
Anmeldung beim Standesamt	Die Geburtsdaten des Kindes sowie die Personalien der Eltern werden in der Geburtseinrichtung aufgenommen und an das Standesamt (der Stadt, in der das Kind geboren wird) übermittelt. Wenn Sie die entsprechenden Unterlagen und Gebühren in Ihrer Geburtseinrichtung abgeben und die Bestimmung des Namens für Ihr Kind dort schon unterschrieben haben, müssen Sie nicht persönlich zum Standesamt, um die Unterlagen einzureichen. Die Klinik bringt die Unterlagen per Kurierdienst dorthin. Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin zur Abholung der Geburtsurkunde des Kindes (Sie erhalten mehrere Exemplare). Hier bekommen Sie auch die von Ihnen eingereichten Dokumente zurück.	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt	 Geburtsbescheinigung der Geburtseinrichtung Geburtsurkunden der Eltern Personalausweise der Eltern ggf. Heiratsurkunde der Eltern Ggf. Familienstammbuch Zusätzlich: wenn nicht verheiratet:

				Vaterschaftsanerkennung (falls vorhanden) und ggf. Sorgerechtserklärung wenn Kindesmutter ge- schieden Heiratsurkunde und Scheidungsurteil bei gemeinsamen Vorkindern: die Geburts- urkunden der Kinder
Kind beim Einwoh- nermeldeamt anmelden	Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgt automatisch durch das Standesamt.	erfolgt automa- tisch durch das Standesamt (wenn Sie dort die ent- sprechenden Un- terlagen einge- reicht/bzw. über- mittelt haben, s.o.)		
Kitaplatz oder Tages- pflegeperson suchen	Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Über- nahme der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung beim Kreisjugendamt Wunsiedel i.F. beantragen. <u>siehe hier</u>	so früh wie mög- lich	siehe hier (Kitaplatz) siehe hier (Tages- pflege)	
Vaterschaftsanerken- nung beurkunden las- sen	Die Vaterschaftsanerkennung ist wichtig bei Eltern, die nicht verheiratet sind. Beim Beurkundungstermin müssen beide Eltern anwesend sein, s.o. Weitergehende Informationen <u>hier</u> (Eltern im Netz).	vor oder nach der Geburt	Jugendamt oder <u>Stan-</u> <u>desamt</u>	Ausweisdokument
Sorgeerklärung abgeben (bei unverheirateten Paaren)	Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, müssen, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind haben möchten, eine öffentliche Sorgeerklärung abgeben. Bei der Erklärung müssen beide Elternteile anwesend sein, s.o.	vor oder nach der Geburt	Jugendamt	Ausweisdokument

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Finanzen				
Kindergeld beantragen	Für alle Kinder besteht ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld. Antragsvordruck Kindergeld (erhältlich bei der Familienkasse): arbeitsagentur.de Hier ist auch die Online-Antragstellung möglich.	innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt	Familien- kasse (An- trag zum Drucken) Online be- antragen	 ausgefülltes Antragsformular Geburtsbescheinigung vom Standesamt für den Antrag auf Kindergeld Steuer-ID des Kindes
Kinderzuschlag beantragen	Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzung zum Kindergeld. Er richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar den eigenen Unterhalt, nicht aber den ihrer Kinder finanzieren können. Als Faustregel gilt: Eltern, die ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen, können Kindergeld aber keinen Kinderzuschlag erhalten. Antragsvordruck Kinderzuschlag (erhältlich bei der Familienkasse): arbeitsagentur.de Hier ist auch die Online-Antragstellung möglich.	ab der Geburt möglich	Familien- kasse (An- trag zum Drucken) Online be- antragen	 ausgefülltes Antrags- formular Einkommensnach- weiße
Elterngeld beantragen	Das Elterngeld beträgt i.d.R. 65% des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 12 Monate (Minimum 300€). Elterngeldrechner: <u>bmfsfj.de</u> Antrag unter: <u>Zentrum Bayern Familie und Soziales</u>	innerhalb der ers- ten 3 Monate nach der Geburt	Zentrum Bayern, Fa- milie und Soziales	 ausgefülltes Antragsformular Geburtsbescheinigung vom Standesamt für den Antrag auf Elterngeld Personalausweise der Eltern Nachweise über Einkommen und Mutterschaftsgeld

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Wohngeld beantragen	Wohngeld kann beantragt werden, wenn durch das eigene Einkommen die Kosten zum Wohnen nicht vollständig gedeckt werden können. Es ist abhängig vom Familieneinkommen. Wohngeld gibt es: • als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung, • als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines selbstgenutzten Eigenheimes oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung. Bezieher von Wohngeld haben Anspruch auf das Bildungsund Teilhabepaket (SGB II).	bei Bedarf (wird nicht gewährt bei Bezug von ALG II, BAföG, Berufsausbil- dungs- beihilfe)	Wohngeld- stelle Probebe- rechnung mittels Wohngel- drechner mgl.	 ausgefülltes Antragsformular Nachweis über Einkommen Nachweis über Mietebzw. Kredit für Eigenheim
Arbeitslosengeld II beantragen	ALG II kann beantragt werden, wenn der Lebensunterhalt durch die Familieneinkünfte nicht mehr gesichert werden kann.	bei Bedarf	Jobcenter	 ausgefülltes Antragsformular und Anlagen Personalausweis Nachweise über Einkommen/Vermögen, Kontoauszüge Mietvertrag Kopie der Bankkarte, der Krankenversichertenkarte
Unterhaltvorschuss beantragen	Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen hat ein Kind, welches • das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat • bei einem seiner Elternteile lebt • dieser Elternteil ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten getrennt lebt • und dieser Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält. (Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu.)	bei Bedarf	Jugendamt	 ausgefülltes Antragsformular Personalausweis Geburtsurkunde des Kindes (Kopie) Vaterschaftsanerkennung (Kopie) bei geschiedenen Eltern: Scheidungsbeschluss bzw. Nachweis vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben

Was?	Informationen	Wann?	Wo?	Benötigte Unterlagen
Bayerisches Familiengeld	"Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind. Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird." (Quelle: ZBFS)	Kein gesonderter Antrag notwendig, wird automatisch beim Elterngeldan- trag mitbeantragt	Zentrum Bayern, Fa- milie und Soziales (Info zum Familien- geld)	
Ggf. Krippengeld beantragen	"Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen für die Betreuung in einer nach dem BayKiBiG-geförderten Einrichtung oder Tagespflege entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze (i.d.R. 60.000 €) nicht übersteigt." Quelle: ZBFS Für die genauen Anspruchsvoraussetzungen und die Ermittlung der Einkommensgrenze nehmen Sie bitte dieses Hinweisblatt des ZBFS zur Kenntnis.	Ab drei Monaten vor Beginn des Krippenbesuchs möglich, rückwirkend zwölf Monate möglich (sofern der Antrag spätestens bis zum 31.08. des Jahres gestellt wird, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet)	Zentrum Bayern, Fa- milie und Soziales (ZBFS) (auch On- line-Antrag möglich)	 Antragsformular mit erforderlichen Unterschriften Kopie Ihres Personalausweises oder Ihres Reisepasses Kopie des Betreuungsvertrags oder – sofern ein solcher in Ausnahmefällen nicht vorliegt – des Gebührenbescheides Von einer Einsendung der Einkommensunterlagen ist abzusehen, siehe hier



<u>Ergänzende Empfehlung</u>: **Baby-Timer** von "Schwanger in Bayern" (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales). Alle wichtigen Termine im Blick: Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes. <u>www.schwanger-in-bayern.de/service/baby-timer/index.php</u>

Was macht die KoKi?



Bei der KoKi sind Sie grundsätzlich immer richtig! Die KoKi kennt sämtliche Angebote des Landkreises und kann Ihre Informationszentrale sein, wenn Sie nicht genau wissen, wer Ihnen helfen kann.

Die KoKi ist auch Ansprechpartner in belastenden Lebenslagen, z.B. bei finanzieller Not, Entwicklungsschwierigkeiten von Kindern, fehlender Kinderbetreuung, Überlastung, fehlende familiäre Unterstützung, Unsicherheiten im Umgang mit Kindern, usw.

Die KoKi sucht für Sie die geeignete Unterstützung, kümmert sich um mögliche Kostenübernahmen und vermittelt Sie an den richtigen Ansprechpartner weiter, sodass Sie die geeignete Hilfe/ Entlastung ohne große Mühe erhalten. Z.B. können Ihnen eine Familienhebamme oder - kinderkrankenschwester mit Rat und Tat in der neuen Situation mit Ihrem Baby zur Seite stehen.

Die Angebote der KoKi sind unbürokratisch, freiwillig und kostenfrei! Die Beratung kann auch anonym stattfinden!



Ihre Ansprechpartner:

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge KoKi-Netzwerk frühe Kindheit Jennifer Brodmerkel & Johanna Heider & Birgit Planner Jean-Paul-Straße 9 95632 Wunsiedel



Tel.: 09232/80-287, -286, -287 oder der Email: koki@landkreis-wunsiedel.de